HESSISCHER RUNDFUNK · Rundfunkrat · 60222 Frankfurt am Main

Herrn
Dr. Frank Michler

Via E-Mail: [redacted]

HESSISCHER RUNDFUNK
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Bertramstraße 8
60320 Frankfurt am Main
E-Mail: hr-rundfunkrat@hr.de
www.hr-rundfunkrat.de

Telefon 069 155-
E-Mail: beschwerden-rundfunkrat@hr.de

Rundfunkrat

6.10.2025

Beschwerdeverfahren zum hessenschau.de Artikel vom 1.3.2025 „Versammlungen trotz Corona-Auflagen: Protest und Pandemie – wie in Hessen das Demonstrationsrecht verteidigt wurde“

Sehr geehrter Herr Dr. Michler,

danke für Ihr kritisches Interesse an den Angeboten des Hessischen Rundfunks und Ihre Schreiben. Der Ausschuss für Telemedien und mediale Innovation des hr-Rundfunkrats hat sich in seiner Sitzung am 9.9.2025 ausführlich mit Ihrer Beschwerde gegen den Online-Artikel „Protest und Pandemie“ (hessenschau.de, 1.3.25) und dem ganzen Beschwerdevorgang befasst.

Erlauben Sie mir eine Anmerkung vorab:
Ablauf und Inhalt des Beschwerdeverfahren des Rundfunkrats sind gesetzlich geregelt. Zu Einsprüchen gegen eine Sendung oder ein anderes Angebot müssen zunächst Intendanten bzw. Programmverantwortliche die Möglichkeit bekommen, inhaltlich zu prüfen und Stellung zu nehmen. Die Antwort des Intendanten hatten Sie erhalten.

Mit Ihrer Beschwerde beim Rundfunkrat gegen diesen Bescheid startet ein formal-juristisches Verfahren: Im Rundfunkrat wird geprüft, ob der Beitrag, um den es geht, gegen rechtliche Vorgaben verstoßen hat, gegen Programmgrundsätze des Medienstaatsvertrags, des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk, journalistische Sorgfaltspflichten oder die vom Rundfunkrat des Hessischen Rundfunks beschlossenen Qualitätsrichtlinien.

Die Gremien des hr nehmen Programmbeschwerden sehr ernst. Gleichzeitig setzt das Gesetz die Hürden für die Stattgabe einer Programmbeschwerde sehr hoch an, da damit stets ein Eingriff in die Meinungs- und Rundfunkfreiheit nach Artikel 5 Grundgesetz einhergeht. Daher diskutiert der Rundfunkrat unter Beachtung der Antwort des Intendanten sorgfältig, ob ein Verstoß vorliegt, und –

Gesetzlicher Vertreter des Hessischen Rundfunks ist der Intendant. Der Hessische Rundfunk kann auch von zwei vom Intendanten bevollmächtigten Personen rechtsverbindlich vertreten werden. Auskünfte über den Umfang der Vollmachten erteilt das Justiziariat des Hessischen Rundfunks.

falls nein - ob die Kritik nachvollziehbar ist. In dem Fall gibt das Gremium Programmverantwortlichen entsprechende Hinweise und Verbesserungsvorschläge.

In Ihrer Beschwerde zum „hessenschau.de-Artikel“ werfen Sie dem Autor vor, durch Nicht-Erwähnung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 17.4.2020 sachlich falsche Aussagen zu tätigen, mutmaßlich sogar bewusst zu täuschen und darüber hinaus eine diffamierende Sprache zu verwenden. Sie sehen hierin Verstöße u.a. gegen Pressekodex und Medienstaatsvertrag.

Nach sorgfältiger Prüfung Ihrer Beschwerde kommen wir zu der Entscheidung, dass wir bei dem Artikel keine Verstöße gegen rechtliche Vorgaben sehen. Der Artikel stellt die Rolle hessischer Initiativen als ausschlaggebend für die spätere Durchsetzung von Demonstrationen während der Pandemie dar. Ihm liegt die redaktionelle Entscheidung für einen regionalen Fokus und eine chronologische Darstellung zugrunde. Redaktionelle Freiheit umfasst auch die Auswahl und Schwerpunktsetzung in der Darstellung. In diesem Fall wird der erste Beschluss des BVerfG vom 15.4. hervorgehoben, auf den sich das BVerfG im zweiten Beschluss ja auch bezieht. Eine Verletzung journalistischer Sorgfaltspflicht liegt daher aus Sicht des Gremiums ebenfalls nicht vor.

Bezüglich der Wortwahl ist sich das Gremium bewusst, dass gerade beim Thema Corona die Einschätzungen und Perspektiven in der Gesellschaft sehr unterschiedlich waren und sind. Der Ausschuss sieht die große Sensibilität, die mit dem Thema verbunden ist. Er sieht die durchaus selbstkritische Reflexion der Redaktionen zur damaligen Berichterstattung. Er bewertet die Wortwahl in diesem hessenschau.de-Artikel aber nicht als diffamierend und kann auch dem Vorwurf einer starken Wertung und einer persönlichen Meinungsäußerung nicht folgen.

Nach ausführlicher Befassung weist der „Ausschuss für Telemedien und mediale Innovation“ daher Ihre Beschwerde namens des Rundfunkrats zurück und schließt sich der Bewertung des Intendanten an, dass der Artikel der journalistischen Sorgfaltspflicht entspricht und Programmgrundsätze nicht verletzt wurden.

Gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung des Hessischen Rundfunks können Sie gegen diese Entscheidung den Rundfunkrat selbst anrufen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Zulauf

Anne Zulauf
Vorsitzende des Ausschusses für Telemedien und mediale Innovation

Gesetzlicher Vertreter des Hessischen Rundfunks ist der Intendant. Der Hessische Rundfunk kann auch von zwei vom Intendanten bevollmächtigten Personen rechtsverbindlich vertreten werden. Auskünfte über den Umfang der Vollmachten erteilt das Justiziariat des Hessischen Rundfunks